



Welche Dienstleistungen dürfen noch angeboten werden, wenn der stationäre Handel zu schließen ist?

Die Anordnungen zur Schließung werden von den einzelnen Bundesländern erlassen, aus diesem Grunde können die hier genannten Ausführungen nur einen Anhaltspunkt geben, müssen aber mit den jeweiligen Allgemeinverfügungen der Bundesländer zu Betriebsschließungen abgeglichen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden der Länder, Ihren jeweiligen Landesverband des Kfz-Gewerbes oder Ihre zuständige Innung.

Bitte achten Sie bei allen Dienstleistungen, die Sie noch anbieten dürfen, darauf, dass der 1,5 Meter-Mindestabstand eingehalten, Kontaktflächen vor Kontamination geschützt oder aber regelmäßig desinfiziert und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Sofern Ihre Mitarbeiter mit dem Kunden am Fahrzeug zu tun haben, setzen Sie sich nicht gleichzeitig mit ihm ins Fahrzeug.

Müssen Autohändler ihre Verkaufsräume schließen?

Ja, reine Handelsbetriebe müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Bei Betrieben mit gemeinsamem Handels- und Werkstattbetrieb an einem Standort ist der Handelsbereich für den Publikumsverkehr zu schließen. Ist keine bauliche Trennung vorhanden, muss der Verkaufsbereich sichtbar abgegrenzt werden (z.B. durch Absperrungen und Hinweisschilder).

Dürfen Ausstellungsflächen mit Fahrzeugen im Außenbereich offen bleiben oder müssen die abgesperrt werden?

Der Autohandel ist in den Verkaufsräumen und auf den offenen Ausstellungsflächen der Autohäuser untersagt. Die Verkaufsräume sind für den Publikumsverkehr zu sperren. In Mischbetrieben (Verkauf und Werkstatt) sind die Verkaufsräume eindeutig von der Werkstatt zu trennen, z.B. durch eine klare Kennzeichnung.

Offene Ausstellungsflächen wie Gebrauchtwagenplätze dürfen von Kunden weiter betreten werden. Der Verkauf ist dort aber untersagt. Ein ausdrücklicher Hinweis – z.B. ein Schild – ist zu empfehlen. Es sollte sich also kein Verkäufer auf der offenen Ausstellungsfläche aufhalten.



Dürfen beziehungsweise müssen die Fahrzeuge im Außenbereich deshalb alle für den Verkauf vorgeschriebene Informationen und (Verbrauchs-)Labels aufweisen?

Ein Verbrauchsetiket ist zu empfehlen, um Abmahnungen zu vermeiden. Die Fahrzeuge können besichtigt und über Online-Handel später auch erworben werden, stehen also trotz geschlossenen Präsenzhandels grundsätzlich zum Verkauf. Insofern ist die Situation mit dem „Schausonntag“ vergleichbar.

Um Ärger mit den Ordnungsbehörden zu vermeiden, empfiehlt sich, auf den Außenplätzen ein Schild mit dem Hinweis, dass kein Verkauf stattfindet. Auf die Möglichkeit des Online-Handels kann hingewiesen werden.

Dürfen Mitarbeiter im für den Publikumsverkehr geschlossenen Verkaufsbereich arbeiten?

Ja, sie dürfen den Tätigkeiten des Fernabsatzes (Online-Handel) dort nachgehen, ebenso Telefonkontakte pflegen, Kundendatenbanken pflegen, Angebote erstellen und versenden, Fahrzeugdatenbanken bearbeiten, Fahrzeuge auszeichnen und stellen usw.

Dürfen bereits im stationären Handel verkaufte / verleaste Fahrzeuge noch an den Kunden ausgeliefert werden?

Ja, eine Auslieferung / Übergabe ist noch zulässig.

Ist der Online-Handel (Fernabsatz) noch erlaubt?

Ja, Fahrzeuge dürfen über Telefon / Internet etc. verkauft werden. Wenn ein Kauf online angebahnt wurde, darf je nach Bundesland eine bzw. keine Probefahrt durchgeführt und das Fahrzeug nach Abschluss des Online-Kaufs ausgeliefert werden. Diese Fahrzeuge dürfen sowohl im Autohaus als auch im Wege des Bringservice an den Kunden übergeben werden.

Dürfen Probefahrten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die über den Online-Handel (Fernabsatz) verkauft werden sollen?

Die Möglichkeit der Ausführung dieser Dienstleistung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und ist bei den entsprechenden Behörden, dem zuständigen Landesverband des Kfz-Gewerbes oder der zuständigen Innung zu erfragen.



**Ist Werbung für den Onlinehandel auf dem Gelände eines Autohauses zulässig?
Beispielsweise Plakataufsteller oder Banner?**

Dem steht nichts entgegen.

Dürfen Fahrzeuge von einem Händler zum anderen überführt werden?

Ja, da dies kein Einzelhandel ist.

**Dürfen in der Werkstatt Ersatzteile / Zubehör wie beispielsweise Scheibenwischer
oder Batterien verkauft werden?**

Ja, da es für viele Menschen keine zumutbare Alternative zum Auto gibt. Dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit muss deshalb gewährleistet sein und bleiben. Darum muss es beispielsweise zulässig sein, dem Kunden Ersatz für die eingerissenen Wischerblätter anzubieten, auch wenn der Kunde diese selbst anbringen will.

Der Teileverkauf ist auch an sich zulässig, solange im Mischbetrieb die handwerkliche Tätigkeit, also die der Werkstatt, überwiegt. Strittig wird es, wenn sich der Teileverkauf nicht im Gebäude der Werkstatt befindet, sondern z.B. im räumlich getrennten Gebrauchtwagenverkaufsbereich.

Dürfen ebenso Reifen verkauft werden?

Ja, da dadurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge erhalten wird.

Dürfen Kfz-Betriebe Ersatzteile an andere Kfz- oder Karosseriebetriebe verkaufen?

Ja, dabei handelt es sich um Großhandel.

Darf ein Hol- und Bringservice angeboten werden?

Ja, darf er, da es eine mit einer Werkstattleistung zusammenhängende Dienstleistung ist. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass die Fahrt zusammen mit dem Kunden im Auto (auf einer Strecke) nicht den derzeitigen Hygiene- und Kontaktbeschränkungen entspricht.



Seite 4

Dürfen Werkstattdienstwagen bei Reparatur des eigenen Fahrzeugs herausgegeben werden?

Ja, dürfen sie.

Dürfen Mietwagen angeboten werden?

Ja, die Vermietung von Autos als Dienstleistung ist erlaubt.

Dürfen Waschanlagen betrieben werden?

Ja, da es sich dabei um eine Dienstleistung handelt.

Dürfen SB-Wasch- und Staubsaugerplätze weiterhin geöffnet bleiben?

Ja, da es sich dabei um eine Dienstleistung handelt.